

# DURCHFÜHRUNGSPLAN D171/1

ZUR ÄNDERUNG DES DURCHFÜHRUNGSPLANES D171/52

D171/1

3. Feb. 1958

BEZIRK : HAMBURG - MITTE    STADTTEIL : HAMM - NORD    ORTSTEIL : 122

PLANBEZIRK : BURGSTRASSE - BURGERWEIDE - LANDWEHRPLATZ - HINRICHSSTRASSE - MARIENTHALER STRASSE - JORDANSTRASSE -  
BAHNANLAGEN - RITTERSTRASSE - CARL-PETERSEN-STRASSE - BETHESDASTRASSE

## LP 4

- Umgrenzung des Änderungsgebietes
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

### Flächen öffentlicher Nutzung

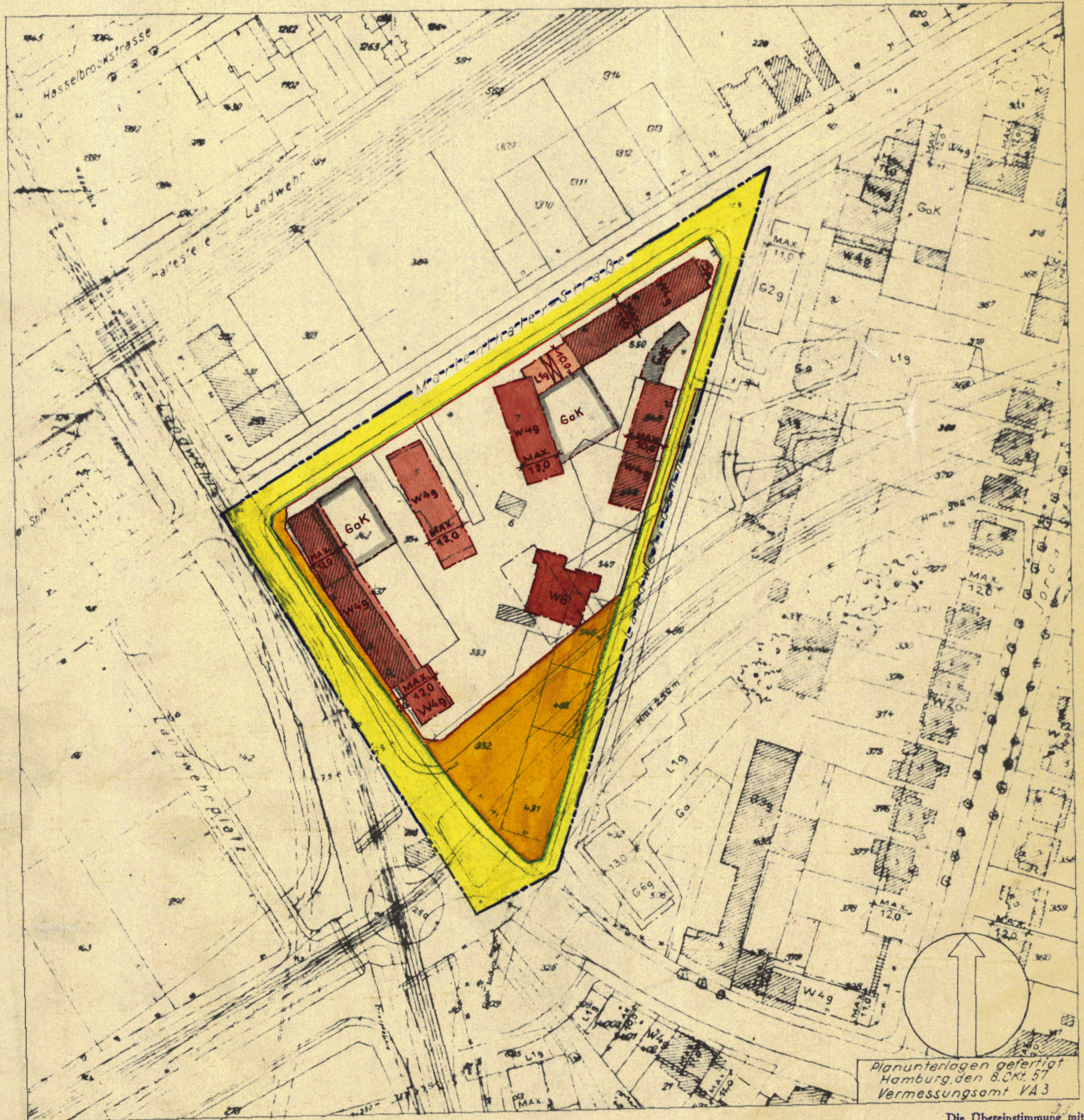
- |           |      |                              |
|-----------|------|------------------------------|
| bleibende | neue |                              |
|           |      | Straßenflächen               |
|           |      | Grün- und Erholungsflächen   |
|           |      | Wasserflächen                |
|           |      | Bahnanlagen                  |
|           |      | Flächen für besondere Zwecke |

### Flächen privater Nutzung

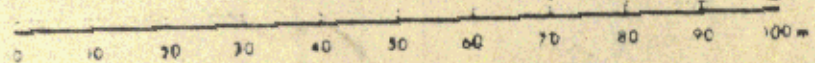
- |  |                          |
|--|--------------------------|
|  | Wohngebiet               |
|  | Mischgebiet              |
|  | Geschäftsgebiet          |
|  | Flächen für Läden        |
|  | Durchfahrten             |
|  | Arkaden bzw. Durchgänge  |
|  | Einstellplätze           |
|  | Erdgeschossige Garagen   |
|  | Garagen unter Erdgleiche |
|  | Vorhandene Baulichkeiten |

gemäß Baupolizeiverordnung  
vom 8. Juni 1938

mit Zusatz  
Gem - Gemeinschafts-  
anlagen gemäß § 10  
der Reichsgaragenordnung



Maßstab 1:1000



Planunterlagen gefertigt  
Hamburg, den 8. Okt. 57  
Vermessungsamt VA 3

Die Übereinstimmung mit dem  
Original - Durchführungsplan  
wird bescheinigt.

Hamburg, den 10. MRZ 1958

*[Signature]*  
Techn. Inspektor

zugestimmt:

Baudeputation

am \_\_\_\_\_

Festgestellt durch Verordnung vom 21. FEB. 1958  
(GVBl. 1958 Seite 41)  
In Kraft getreten am 4. MRZ 1958

Aufgestellt: Hamburg, den \_\_\_\_\_  
Baubehörde  
Landesplanungsamt    Tiefbauamt

Land und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt  
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8  
Tef. 34 10 08

nr. 3918

Archiv

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 171/1

zur Änderung des Durchführungsplans D 171/52 für den  
Planbezirk Burgstraße - Bürgerweide - Landwehrplatz - Hinrichsen-  
Straße - Marienthaler Straße - Jordanstraße - Bahnan-  
lagen - Ritterstraße - Carl-Petersen-Straße - Bethesda-  
Straße  
(Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Hamm-Nord)

1.) Vorbemerkung:

Der Durchführungsplan D 171/1 und diese Erläuterungen enthalten für das Änderungsgebiet die neuen und wiederholen die bestehenden Ausweisungen und Bestimmungen des Durchführungsplans D 171/52 und der zugehörigen Erläuterungen.

2.) Inhalt der Änderung:

Die an der geplanten Verbindungsstraße zwischen Landwehr und Landwehrdamm - Teilstrecke der Straßenverbindung Bürgerweide - Sievekingsallee zur Autobahn nach Lübeck - bestimmte siebengeschossige Wohnhausbebauung mit einem Staffelgeschoß wird als achtgeschossige Wohnhausbebauung ausgewiesen unter Veränderung der Baulinien. Dadurch kommt die überwiegend auf dem Flurstück 547 am Landwehrdamm geplante kleinere Grünfläche und der Fußweg zwischen Landwehrdamm und neuer Verbindungsstraße über dem genannten Flurstück in Portfall. Nördlich der Verbindungsstraße bleibt im aufzuhobenden Teil des Landwehrdammes ein Fußweg erhalten. Die Baulinien der Wohnhausbebauung an den Ecken Landwehr/Marienthaler Straße und Landwehr/neue Verbindungsstraße sind geringfügig zurückgesetzt. Weiterhin ist die Frontlänge der westlichen Zeile an der Marienthaler Straße auf 40,0 m vergrößert und auf dem Flurstück 242 an der genannten Straße eine zusätzliche Garage unter Erdgleiche ausgewiesen.

3.) Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke:

Bebauung nach Fläche und Höhe:

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 3.1 vier- und achtgeschossige Wohnhausbebauung (W4g,W8);
- 3.2 eingeschossige Ladenbebauung (L1g);
- 3.3 eine erdgeschossige Garage (GaE) und zwei Garagen unter Erdgleiche (GaK) als Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung.

4.) Besondere Vorschriften:

- 4.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 4.2 Auf das im Durchführungsplan ausgewiesene achtgeschossige Wohnhaus (W8) finden die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung Anwendung.
- 4.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens
  - 4.31 für die achtgeschossige Wohnhausbebauung (W8): 24,0 m
  - 4.32 für die eingeschossige Ladenbebauung (L1g): 4,5 m.
- 4.4 Die bei den Garagen unter Erdgleiche (GaK) dargestellten Begrenzungslinien sind Baulinien unter Erdgleiche.

- 4.5 Die Beheizungsanlagen der eingeschossigen Ladenbebauung (L1g), der erdgeschossigen Garage (GaE) sowie der Garagen unter Erdgleiche (Gak) sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 4.6 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sowie die Flächen über den Garagen unter Erdgleiche sind gärtnerisch anzulegen und zu erhalten.
- 4.7 Die Straßenhöhen werden jeweils im Baugenehmigungsverfahren angewiesen.

5.) Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

Sämtliche Grundstücke des Änderungsgebietes müssen durch Umlegung neu aufgeteilt werden, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.

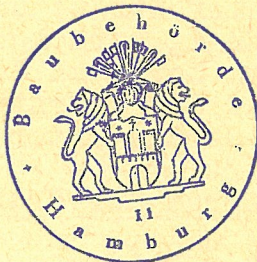
Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

An Stelle der Umlegung kann ein Grenzausgleich angeordnet werden..

6.) Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

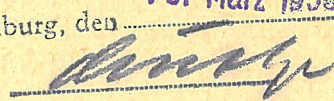
6.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

6.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.



Die Übereinstimmung mit dem  
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den **10. März 1958**

  
Regierungsüberinspektor